

Eine Parteistrafe oder der Ausschluß u  
aus dem Zentralkomitee für Mitglie-  
der oder Kandidaten des Zentralkomi-  
tees wird durch den Parteitag und in  
der Zeit zwischen den Parteitagen  
durch das Zentralkomitee mit Zwei-  
drittelmehrheit entschieden. Der aus  
dem Zentralkomitee Ausgeschlossene  
wird durch einen Kandidaten des Zen-  
tralkomitees ersetzt.

Falls ein Parteimitglied ein gerichtlich 12  
zu verfolgendes Vergehen beging und  
dadurch Partei- oder Staatsinteressen  
schädigte, so wird es, wenn seine  
Schuld eindeutig festgestellt ist, aus  
der Partei ausgeschlossen.

Bei Bestätigung des Ausschlusses oder 13  
der Streichung eines Mitgliedes ist das  
Parteidokument von der Kreisleitung  
oder einem anderen übergeordneten  
Parteiorgan einzuziehen.

Gegen den Beschluß der Mitglieder- 14